## Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Jürgen Mistol (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung: Nachdem das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, bis wann sie die notwendige Rechtsverordnung umsetzen will, um für Kommunen die Voraussetzung für die Anwendung von Vorkaufsrecht, Baugebot und Umwandlungsverbot zu schaffen, inwiefern wird sie die betroffenen Städte und Gemeinden daran beteiligen und wird sie in diesem Zusammenhang auch die Mieterschutzverordnung als rechtliche Grundlage für die Mietpreisbremse verlängern?

## Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Hinsichtlich der Frage, ob die Staatsregierung von den beiden voneinander unabhängigen Ermächtigungsgrundlagen in § 201a Baugesetzbuch (BauGB) und § 250 BauGB Gebrauch machen wird, ist die Meinungsbildung innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen.

§ 201a Satz 8 BauGB sieht vor, dass vor dem Erlass der Rechtsverordnung die betroffenen Gemeinden und die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände gehört werden sollen.

Die geltende Mieterschutzverordnung tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Der Erlass einer aktualisierten Neufassung der Mieterschutzverordnung wird derzeit durch das Staatsministerium der Justiz vorbereitet.